

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft

KOM(2004) 313 endg.; Ratsdok. 8881/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag über den Zugang zu den im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft von den Empfängerländern durchzuführenden Beschaffungsverfahren. Denn er ist ein wichtiger Beitrag zur Einbeziehung von in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Unternehmen einerseits und berechtigten Unternehmen einzelner Drittstaaten andererseits in den Europäischen Binnenmarkt. Darüber hinaus eröffnet er einen Zugang zu den durch die Finanzierungsinstrumente angesprochenen Drittmärkten.
Ein gesicherter Zugang zu den aus EU-Mitteln finanzierten Projekten der Außenhilfe der Gemeinschaft ist zudem ein beachtliches Instrument zur Verbesserung der Akzeptanz von aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Beschaffungs- und Zuschussprojekten der Außenhilfe in der Euro-

...

päischen Union.

Im Interesse eines leichten Zugangs zu den Informationen über Beschaffungsverfahren und ihrer transparenten Ausführung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Bekanntmachung der Beschaffungsverfahren im Supplement "S" zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Datenbank TED-Tenders Electronic Daily), in dem alle dem EG-Vergaberegime unterliegenden öffentlichen Aufträge zentral auszuschreiben sind, nach den bestehenden amtlichen Mustern vollständig veröffentlicht wird. Damit wird sichergestellt, dass interessierte Unternehmen einfach und gegebenenfalls mit elektronischen Rechercheprogrammen einen vollständigen Überblick über mögliche Teilnahme- und Auftragsbewerbungen erhalten können.

B

2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.